

Aktenzeichen:

3. Straf-Senat

2 StE (OLG Stgt) 1/74

## Beschluß

~~XXXXXX~~

vom 14. Mai 1976

In der Strafsache gegen

- 1) Andreas B a a d e r
  - 2) Gudrun E n s s l i n
  - 3) Jan-Carl R a s p e
- wegen Mordes u.a.

wird die Ablehnung des Vorsitzenden Richters am OLG  
Dr. Prinzing und der Richter am OLG Dr. Foth, Maier, Dr.  
Berroth und Dr. Breucker als unbegründet  
zurückgewiesen.

### G r ü n d e :

- 1) Die Angeklagten stützen ihren Ablehnungsantrag gegen die fünf Richter des erkennenden Senats darauf, daß in dem nach Vorberatung im Senat an den Generalbundesanwalt gerichteten Schreiben des Vorsitzenden Richters Dr. Prinzing vom 8. April 1976 dem Adressaten eine Zusammenfassung der Meinung des Senats vorgelegt worden sei, "um ihm insoweit - jedenfalls nicht ausschließbar - in bestimmter Weise voreinzunehmen". Die in diesem Schreiben zum Ausdruck gekommene Rechtsansicht

- 2 -

des Senats sei im übrigen unzutreffend. Darüberhinaus sei ihnen und ihren Verteidigern zunächst keine Kenntnis vom Inhalt des genannten Schreibens gegeben worden.

2) Die Ablehnungen sind unbegründet.

a) Aus dem Inhalt des Schreibens an den Generalbundesanwalt vom 8. April 1976 wird ein verständiger Angeklagter nicht den Schluß ziehen, die Richter des erkennenden Senats seien voreingenommen und parteilich. Dem Schreiben ist nicht zu entnehmen, daß der Generalbundesanwalt hinsichtlich des Inhalts der von ihm erbetenen behördlichen Erklärung (§ 256 Abs. 1 Satz 1 StPO) in irgendeiner Weise beeinflußt oder gar festgelegt werden sollte und konnte. Auch soweit in dem Schreiben eine bestimmte Rechtsauffassung vertreten wird, begründet diese nicht die Besorgnis der Befangenheit, zumal sie erkennbar lediglich dazu dient, dem Adressaten, dem zur sachgemäßen Unterrichtung der Wortlaut des am 17. März 1976 gestellten Beweisantrages mitgeteilt worden war, darzulegen, zu welchen Punkten eine Äußerung abgegeben und weshalb von seiner Vorladung als Zeuge zunächst Abstand genommen werden solle. Im übrigen ist die Kundgabe einer Rechtsansicht eines Richters zu einer Verfahrensfrage regelmäßig nicht geeignet, Zweifel an seiner Unparteilichkeit zu erwecken, wenn sie nicht - was hier ausscheidet - abwegig ist.

b) Auch der Umstand, daß den Angeklagten und ihren Verteidigern nicht schon bei Absendung des Schreibens vom 8. April 1976 Kenntnis von seinem Inhalt gegeben wurde, begründet die Besorgnis der Befangenheit nicht. Einmal waren die Akten für die Verteidiger jederzeit einsehbar. Andererseits bestand eine Rechtspflicht des Gerichts, den Verfahrensbeteiligten schon in diesem Zeitpunkt Kenntnis vom Inhalt dieses Schreibens zu geben, nicht. Im übrigen hat der erkennende Senat nach Eingang der Erklärung des Generalbundesanwalts am 6. Mai 1976 seine Entscheidung über den am 17. März 1976 gestellten Beweis- antrag verkündet und dabei auf diese bereits vorliegende schriftliche Erklärung Bezug genommen. Den Verfahrensbeteilig- ten war sonach auch bekannt, daß eine solche Erklärung eingeholt worden war.



(Braun)

Richter am OLG  
als Vorsitzender

(Holzapfel)

Richter am OLG



(Mangold)

Richter am LG

Ausf. mitt. an 1.) RA. Schwarz, Schnabel, Grigat,  
Schlaegel und Egger  
2.) Bundesanwaltschaft

ab 18.5.76